

Satzung der Deutsch-Finnischen Gesellschaft Nürnberg e.V.

Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 15. 3. 2001

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Finnische Gesellschaft Nürnberg e.V. (DFG Nürnberg)“
2. Sitz des Vereins ist Nürnberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg eingetragen
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Beziehungen zwischen Deutschen und Finnen.
2. Der Verein fördert als Bezirksverein die Ziele, Belange und Arbeit der Deutsch-Finnischen Gesellschaft in Zusammenarbeit mit den anderen Bezirksvereinen der DFG Bayern und mit dem Landesvorstand. Der Verein erkennt die Satzung der DFG Bayern in der jeweils gültigen Fassung an.
3. Die Ziele des Vereins werden insbesondere verfolgt durch die
 - a) Durchführung von Veranstaltungen kultureller, volksbildender und wissenschaftlicher Art
 - b) Herausgabe geeigneter Publikationen und Informationen
 - c) Betreuung finnischer Studenten, Praktikanten und Arbeitnehmer
 - d) Förderung der Begegnung und Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur, Wirtschaft, Touristik, Jugendpflege und des Sports
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, verfolgt keine politischen und religiösen und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Erwerb der Vereinsmitgliedschaft ist automatisch die Mitgliedschaft in Landes- und Bundesverein der DFG verbunden.

Satzung – Deutsch-Finnische Gesellschaft (DFG) Nürnberg e.V.

3. Wer sich besondere Verdienste um die Ziele des Vereins erworben hat, kann durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
4. Der Mitgliedsbeitrag und die Höhe der Aufnahmegebühr werden von der Hauptversammlung des Bundesvereins der Deutsch-Finnischen Gesellschaft e.V. mit Sitz in München festgesetzt, jährlich vom Bundesverein erhoben und anteilmäßig an die DFG-Unterorganisationen weitergeleitet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
6. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber dem Vorstand des Bundesvereins, des zuständigen Landes- oder Bezirksvereins erklärt werden.
7. Wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigt, kann ihm der Vorstand im Einvernehmen mit Bundes- und Landesvorstand die Mitgliedschaft entziehen. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
8. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

§4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.
2. Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung muss unter Angabe des Versammlungstermins und des Versammlungsortes sowie der Tagesordnung allen Mitgliedern einen Monat vorher zugestellt sein.
3. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind alle anwesenden Mitglieder.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.
6. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind je nach Versammlungszweck u.a.:
 - a) Wahl der Versammlungsleitung, des Protokollführers und des Wahlausschusses
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste

Satzung – Deutsch-Finnische Gesellschaft (DFG) Nürnberg e.V.

- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Revisoren
 - e) Wahl des Vorstands, zweier Revisoren und zweier Ersatzrevisoren
 - f) Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung der DFG Bayern
 - g) Antragsberatung
 - h) Beratung von Angelegenheiten, Vorhaben und Plänen der DFG.
8. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied des Vereins bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
 9. Dringlichkeitsanträge an die Mitgliederversammlung sind jederzeit zulässig, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder muss jedoch vor ihrer Beratung ihre Dringlichkeit anerkennen.
 10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss des Vorstands oder wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Eine rechtmäßig beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen drei Monaten nach Antragstellung durchzuführen. Die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt analog der einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
 11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem alle Beschlüsse und Wahlen unter Angabe der Stimmenverhältnisse festgehalten werden. Versammlungsleiter und Protokollführer zeichnen für die inhaltliche Richtigkeit des Protokolls. Der Vorstand der DFG Bayern erhält eine Kopie des Protokolls zur Kenntnisnahme.

§6 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertretern, von denen einer die Aufgabe des Schriftführers, der andere die des Schatzmeisters wahrnimmt.
2. Der Vorstand kann um maximal 5 zusätzliche Mitglieder erweitert werden, die je nach Bedarf mit bestimmten Aufgaben betraut werden und bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt sind.
3. Der Vorstand erledigt die Vereinsgeschäfte soweit sie nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören.
4. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so nimmt der Vorstand eine Zuwahl vor. Sie bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Mehrheit des Vorstands darf nicht aus zugewählten Mitgliedern bestehen.
7. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn eines der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Alle Vorstandsbeschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Vereinsämter können nur von Vereinsmitgliedern bekleidet werden.

§7 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Inhaber der Vereinsämter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz für Auslagen, die bei der Erfüllung von Vereinsaufgaben anfallen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind unter Beachtung der §§1 40 ff der AO ordnungsgemäße Aufzeichnungen anzufertigen.
5. Die zusammen mit dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten Revisoren bzw. Ersatzrevisoren prüfen die Kasse hinsichtlich der ordnungsgemäßen und vollständigen Verbuchung von Einnahmen und Ausgaben sowie hinsichtlich der zweckkonformen Mittelverwendung. Sie berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§8 Gerichtsstand und Schiedsgericht

1. Der vereinbarte Gerichtsstand des Vereins ist Nürnberg.
2. Bei Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern des Vereins untereinander aus ihrer Tätigkeit im Verein ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht, bestehend aus je einem Vertreter der Parteien und einem von diesen ausgewählten Obmann, die alle Mitglieder des Vereins sind.
3. Die Entscheidung des Schiedsgerichts, dem sich die Parteien unterwerfen, ergeht gebührenfrei. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§1025 ff ZPO über das schiedsgerichtliche Verfahren.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Die Auflösungsversammlung bestellt einen Liquidator, der alle für die Auflösung des Vereins erforderlichen Vollmachten erhält.
3. Bei Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen in das Eigentum der Deutsch-Finnischen Gesellschaft Bayern e.V. über, es sei denn die Auflösungsversammlung weist das Vereinsvermögen einem anderen gemeinnützigen Verein mit Zustimmung der Finanzbehörde zu.